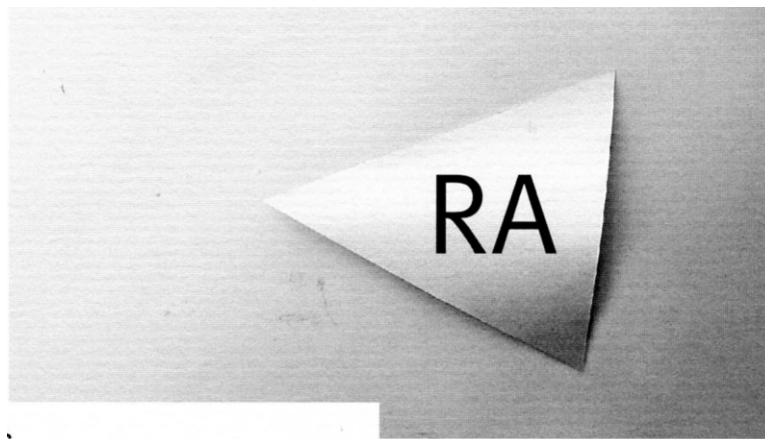


RA David Seiler · Am Hechenberg 43 · 55129 Mainz

Bundesjustizministerium  
Bundesjustizministerin Frau Brigitte Zypries<sup>2</sup>  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin



**Rechtsanwalt**

David Seiler  
Am Hechenberg 43  
55129 Mainz  
T 06131-581178  
F 06131-581118

[www.fotorecht.de](http://www.fotorecht.de)  
[raseiler@fotorecht.de](mailto:raseiler@fotorecht.de)

Stellungnahme zur Deckelung von Abmahngebühren bei  
Urheberrechtsverletzungen, § 97a UrhG-E

Mainz, den 30.01.2007

Sehr geehrte Frau Ministerin Zypries,

am 24.01.2007 haben Sie den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie vorgestellt. Erklärtes Ziel ist es dabei, das geistige Eigentum zu stärken, was von Seiten der Fotografen und Fotojournalisten sehr zu begrüßen ist. Zugleich wollen Sie aber die im Rahmen von Korb 2 gescheiterte Einführung einer Bagatellklausel für Urheberrechtsverletzungen durch die Hintertür, diesmal unter dem Deckmantel des angeblichen Verbraucherschutzes einführen, indem der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten auf Euro 50,- begrenzt werden soll, § 97a UrhG-E, wobei Sie übersehen, dass die „Verbraucher“ in diesem Zusammenhang Verletzer von Urheberrechten sind.

Zu diesen Vorhaben nehme ich als Fotograf und Mitglied der größten deutschen Fotografenorganisation – Freelens e.V. Verband der Fotojournalistinnen und Fotojournalisten, als Mitglied des Verwaltungsrates der VG Bild-Kunst und als mit den hier in Rede stehenden Rechtsfrage befasster und damit betroffener Rechtsanwalt Stellung.

Durch die heutzutage nahezu jedem zur Verfügung stehende Möglichkeit, Fotografien einfach zu digitalisieren bzw. Bilddateien von fremden Webseiten auf eigene Webseiten, bei ebay-Auktionen oder in Fotocommunities, z.B. flickr, günstig oder gar kostenfrei hochzuladen, kommt es gerade auch im nicht-gewerblichen Bereich zu **unzähligen Verletzungen von Urheber- bzw. Leistungsschutzrechten an Fotografien**. Diese Rechtsverletzungen ziehen ihrerseits weitere Rechtsverletzungen nach sich, da sie eine weitere Quelle für weitere rechtswidrige Nutzungen darstellen, indem sie ihrerseits als Beschaffungsquelle von Bilderdieben dienen.

Hier gebieten es die Eigentums- und Rechtsstaatsgarantie des Grundgesetzes, TRIPS und RBP sowie die einschlägigen EU-Urheberrechtsrichtlinie, dass seitens des Staates dem Urheber wirksame und **effiziente Rechtsmittel** zum Schutz seines geistigen Eigentums an die Hand gegeben werden. Teil dieser Rechtsschutzmittel ist das Institut der Abmahnung, welches letztenendes auch im Interesse des Verletzten liegt, der nicht direkt einem Gerichtsverfahren ausgesetzt wird, sondern Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung erhält. Dabei wird der Verletzte auf die Verletzungshandlung und die Rechte des Urhebers hingewiesen, zur Unterlassung und zur Schadensersatzzahlung aufgefordert. Es müsste sich von selbst verstehen, dass dem bereits verletzten Urheber durch die Abmahnung nicht noch ein weiterer Schaden in Form von nicht erstattungsfähigen Anwaltskosten entsteht.

Die von Ihnen vorgesehene Regelung der **Deckelung der Abmahnkosten** auf Euro 50,-, die deutlich unter dem als **Erstberatungshonorar** zugemuteten Betrag liegt, führt aber dazu, dass ein Anwalt, der Sachverhalt und die einschlägige Rechtsprechung und Rechtslage im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflicht gründlich prüft und wirtschaftlich arbeiten will, Miete, Sozialabgaben, Personal etc. bezahlen muss, diese Leistung nicht für Euro 50,- inkl. 19% MwSt., also **Netto für Euro 42,-** anbieten kann. Folglich wird der Anwalt ein solches Mandat nur annehmen können, wenn der Mandant, hier also der verletzte Urheber bereit ist, mit ihm eine angemessene **Honorarvereinbarung** zu treffen, wobei sich die Stundensätze entsprechend spezialisierter Anwälte leicht im Bereich von Euro 150,- - Euro 300,- bewegen dürften. Der Urheber muss also entweder auf eine Abmahnung und damit auf seine im grundgesetzlich garantierten Eigentumsrechte wirtschaftlich, faktisch aufgrund der Gebührendeckelung in § 97a UrhG-E verzichten oder bereit sein, aus Prinzip zur Durchsetzung seiner Rechte mehr Geld aufzuwenden, als er vom Rechtsverletzer erstattet verlangen kann. Der ohnehin in seinem Rechten verletzte Urheber ist dadurch praktisch **doppelt bestraft**. Der Verletzte kann in den allermeisten Fällen darauf spekulieren, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Die Regelung wäre vergleichbar der Regelung, dass Warenhausdiebstahl, z.B. Bildbände oder Musik-CD bis Euro 50,- sanktionslos gestellt würden.

Die Abkehr vom **Kostenerstattungsprinzip** hätte ganz erheblich negative Auswirkungen auf das **Unrechtsbewusstsein** weiter Bevölkerungskreise und würde der Kampagne der Film- und Musikverwerter gegen Raubkopien entgegen wirken, die darauf abzielt, ein Unrechtsbewusstsein bei Urheberrechtsverletzungen zu schaffen und diese Delikte nicht mehr als Kavaliersdelikte abzutun.

Die Fotografen könnten die von ihnen zu tragenden Anwaltskosten für die Verfolgung ihrer Rechte in den allermeisten Fällen auch nicht aus der Schadensersatzzahlung wegen der begangenen Rechtsverletzung decken, denn bei Fotorechtsverletzungen im Internet fallen oft **sehr niedrige Schadensersatzbeträge** an. Insoweit ist die Urhebervertragsrechtsreform gescheitert. Bisher sind keine gemeinsamen Vergütungsregelungen zustande gekommen. Für Fotografen hat sich die Situation noch weiter dadurch verschlechtert, dass der BGH die Geltung der MFM-Honorarübersicht, die bisher von den Gerichten regelmäßig zur Ermittlung von Schadensersatzzahlungen bei Verletzung von Urheberrechten an Fotografien herangezogen haben, in Frage gestellt hat (BGH, Urt. v. 6. Oktober 2005 - I ZR 266/02). Hierdurch ist das Prozessrisiko für Fotografen noch weiter gestiegen.

Die Gebührendeckelung stellt noch mehr als das bisherige Schadensatzrecht, welches leider auch nach der von Ihnen vorgesehenen Neuregelung noch immer keinen **pauschalen Verletzerzuschlag** (vgl. § 87 Abs. 3 Öster. UrhG; vgl. auch Art. 79 Poln. UrhG, der eine doppelte bzw. dreifache Vergütung vorsieht.) vorsieht (siehe hierzu die auszugsweise beigefügte Gemeinsame Stellungnahme von BFF, BVPA, FreeLens und Pyramide zum Urhebervertragsrecht - 10.12.1999 ), eine Einladung zur **sanktionslosen Selbstdienung** an geistigem Eigentum Dritter dar.

Es bedarf der Gebührendeckelung auch nicht, um Rechtsverletzer vor überzogenen Abmahnkostenerstattungsansprüchen zu schützen, da es **mildere Mittel** gibt. Die Inanspruchgenommenen können sich in Gebührenfragen an die Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Anwaltes wenden, wenn sie die Gebührenforderung für überzogen halten oder sie können eine gerichtliche Überprüfung herbeiführen. In dem von Ihnen zur Rechtfertigung der Gebührendeckelung herangezogenen Fall des zur Tatzeit nahezu Volljährigen wurde gerichtlich festgestellt, dass der Erstattungsanspruch auch der Höhe nach gerechtfertigt war.

Darüberhinaus enthält die konkrete Regelung zahlreiche **unbestimmte Rechtsbegriffe**, „einfach gelagert“, „unerhebliche Rechtsverletzung“, „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ (wo beginnt dieser bei E-Bay-Auktionen), die zu zahlreichen Abgrenzungstreitigkeiten führen werden, wodurch die Gerichte und die Prozessparteien noch zusätzlich belastet werden.

Insgesamt führt die von Ihnen vorgesehene Regelung zur Gebührendeckelung bei Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen **nicht zu einer Stärkung der Urheberrechte**, sondern im Gegenteil zu einer verfassungswidrigen Aushöhlung und Schwächung der Rechte der Urheber am geistigen Eigentum, die auch nicht durch den fälschlich **als Verbraucherschutz bezeichneten Täterschutz** rechtfertigen lässt. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie die vorgesehene Gebührendeckelung ersatzlos streichen.

Mit freundlichen Grüßen  
David Seiler  
Rechtsanwalt  
Fotodesigner  
Freelens-Mitglied  
Mitglied des Verwaltungsrates der VG Bild-Kunst

cc. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
[www.urheberrecht.org](http://www.urheberrecht.org)

Anlage

Auszugsweise:

## **Gemeinsame Stellungnahme der Verbände**

BFF, FreeLens, BVPA, PYRAMIDE

erarbeitet von Bernd Weise (BVPA), RA Dr. Maaßen (Pyramide), RA Seiler (FreeLens) gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zur Reform des Urhebervertragsrechts am 10.12.1999

### **A. Notwendigkeit einer Reform des Urhebervertragsrechts**

Die wesentliche Funktion des Urheberrechts besteht darin, die ideellen und materiellen Interessen der Urheber an ihren Werken zu schützen. Diese Funktion erfüllt das geltende Urheberrechtsgesetz nur unzureichend, ....

Wenn die Urheberrechte der Fotografen oder die Rechte der Bildagenturen verletzt werden, können die Betroffenen in der Regel nur **Schadenersatz in Höhe der üblichen Lizenzgebühr** fordern. Ein **Verletzerzuschlag**, den die Rechtsprechung nur den Verwertungsgesellschaften zugesteht, wird den Urhebern und Nutzungsberechtigten bislang verweigert. Dadurch wird der **Selbstbedienung** bei der Verwertung fremder Werke Vorschub geleistet und der Diebstahl von geistigem Eigentum zu einem weitgehend risikolosen Delikt. Sofern die Urheberrechtsverletzungen überhaupt entdeckt werden, müssen die Rechtsverletzer allenfalls mit einer Verurteilung zur Zahlung von Lizenzgebühren rechnen, die nicht höher (und manchmal sogar niedriger) sind als die bei einem ordnungsgemäßen Vertragsabschluss fälligen Lizenzgebühren. Deshalb muss jede Reform des Urhebervertragsrechts wirkungslos bleiben, wenn nicht durch eine gleichzeitige **Reform des § 97 UrhG** der derzeit noch bestehende Anreiz zur Umgehung von Vertragsabschlüssen beseitigt wird.

Eine Reform des Urhebervertragsrechts ist somit auch und gerade aus der Sicht der Fotografen und Bildagenturen dringend geboten. Welche Änderungen und Ergänzungen dazu vorgeschlagen werden, zeigt die nachfolgende Übersicht.

### **B. Vorschläge zur Reform des Urhebervertragsrechts**

....

#### **3. Flankierende Regelung zum Schadenersatz bei Urheberrechtsverletzungen**

Ergänzung des § 97 UrhG durch eine Regelung, die dem Verletzten das **Doppelte der üblichen Lizenzgebühr als Schadenersatz** zubilligt, um so einen Anreiz für den Abschluss von Lizenzverträgen zu schaffen und eine (nach der derzeitigen Regelung weitgehend risikolose) Selbstbedienung der Verwerter zu verhindern.

Hinweis: entspricht § 87 Abs. 3 Öster. UrhG; vgl. auch Art. 79 Poln. UrhG, der eine doppelte bzw. dreifache Vergütung vorsieht.

## **II. Änderung kartellrechtlicher Vorschriften**

....